

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Dresden, Nr. 20.

Postfach: Leipzig 21064, Elbeblatt Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 180.

Donnerstag, 7. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkasten vierteljährlich 4,80 Mark, monatlich 1,60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 1 mm hohe Grundzeile (7 Spalten) 40 Pf.; Zeitrauben und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgeld 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorläufig, durch Platte eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieben der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin Einrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wenterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 5. August 1919.
Reichsamt für Ernährung, 2283 V 02
Landeselbmittelamt, 8556

Bekanntmachung.
Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst- und Südfrüchte vom 3. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:
§ 1. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 2. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 3. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 4. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 5. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 6. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 7. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 8. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 9. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 10. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 11. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 12. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 13. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 14. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 15. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 16. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 17. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 18. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 19. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 20. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 21. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 22. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 23. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 24. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 25. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 26. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 27. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 28. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 29. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 30. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 31. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 32. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 33. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 34. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 35. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 36. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 37. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 38. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 39. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 40. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 41. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 42. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 43. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 44. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 45. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 46. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 47. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 48. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 49. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 50. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 51. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 52. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 53. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 54. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 55. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 56. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 57. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 58. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 59. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 60. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 61. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 62. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 63. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 64. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 65. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 66. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 67. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 68. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 69. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 70. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 71. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 72. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 73. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 74. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 75. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 76. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 77. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 78. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 79. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 80. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 81. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 82. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 83. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 84. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 85. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 86. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 87. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 88. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 89. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 90. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 91. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 92. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 93. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 94. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 95. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 96. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 97. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 98. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 99. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.
§ 100. Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Abgabe von Papierwaren und Schreibmaterialien aus Vorratsbeständen.
Aus Vorratsbeständen sollen größere Mengen an Papierwaren, Schreibmaterialien, Buchbinderei, Schreib- und Lichtpauspapieren usw. der papierverarbeitenden Industrie sowie dem papierverarbeitenden Gewerbe und dem Papierwarenhandel der sachlichen Amtshauptmannschaften Dresden, Leipzig und Rügen angeführt werden. Muster dieser Gegenstände liegen in der Zeit vom 18. bis 23. August in Dresden, Altmühlstraße 38, Hinterhaus I., von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags aus, Bestellungen werden dort zu den amtlich festgesetzten Preisen angenommen. Ein Verzeichnis der abzugebenden Waren sowie die Verkaufsbedingungen werden dabei gegen Entrichtung von 30 Pf. abgegeben, bezw. auf Wunsch von dort nach auswärts übersandt. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Bestände und der einkaufenden Bestellungen. Eine Vorkaufspflicht besteht für das Reichsverwaltungsamt nicht.

Reichsverwaltungsamt, Reichsstelle Sachsen, Abt. Papier.
Cottbus, den 5. August 1919, vorm. 8^{1/2} Uhr wird im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

öffentliche Bezirksausschussitzung

Großhain, am 7. August 1919.
Die Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Speisefartoffeln.

I. Das Verbot des Annehmens von Kartoffeln zum Zwecke des Verkaufs wird hiermit aufgehoben, dagegen bleibt die unmittelbare Abgabe von Kartoffeln seitens der Erzeuger an die Verbraucher verboten, soweit nicht die einzelnen Gemeinden die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher anordnen, was nur unter strenger Überwachung zulässig ist.
II. Die Gemeindebehörden haben Sorge zu tragen, daß nicht mehr Kartoffeln dem Boden entnommen werden, als zur Deckung des augenblicklichen Bedarfs benötigt werden.
III. In der Woche vom 11.—17. August erhalten: a. Erzeuger Kartoffelverforgungsberechtigte Personen und Kartoffelerzeuger, die Speisefartoffeln aus alter Ernte nicht mehr besitzen und denen reife Kartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, auf den Abchnitt der Kartoffelkarte vom 11.—17. August 5 Pfund, Kinder unter 4 Jahren 3 Pfund, b. Kartoffelerzeuger können aus ihren Vorräten wöchentlich pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen 7 Pfund verbrauchen, c. Gatt., Schenk- und Speisewirtschaften haben ebenfalls Anspruch auf Zuteilung von Kartoffeln, jedoch nur für die nichtkündigen Tischgäste. Von den kündigen Tischgästen wird ein Teil der diesen zuteilenden Kartoffelkarten abzufordern sein.
IV. Bei den durch die Gemeinden vorgesehenen Verkauf von Frühkartoffeln darf zu dem Erzeugerhöchstpreis, zu dem die Kartoffeln erworben worden sind, bei Abgabe bis zu einem Zentner ein Zuschlag von höchstens 3 Mark für den Zentner gefordert und gezahlt werden.

Barthou's Generalbericht über den Friedensvertrag.

Der Friedensauschuss der französischen Kammer hat Dienstag während drei Stunden den Generalbericht des Abgeordneten Barthou an, der schließlich mit 30 gegen 2 Stimmen, Franklin Bouillon und Louis Marin, genehmigt wurde. Es haben also 28 Mitglieder des Ausschusses an der Abstimmung nicht teilgenommen. Der Berichterstatter beginnt mit einer historischen Darstellung der diplomatischen Ereignisse vom Abbruch von Trianon an und macht für den Krieg Kaiser Wilhelm verantwortlich. Der Bericht beschäftigt sich alsdann auch mit der Art der deutschen Kriegsführung und wirt dem deutschen Generalstab vor, er habe systematisch den Krieg in barbarischer Weise geführt durch Erschießen von Zivilpersonen, durch Tötung von Geiseln, durch Deportation von Zivilpersonen, durch Plünderungen, durch Abtransport von Frauen und jungen Mädchen, durch Befreiung von Spitalern und Lazaretten, durch Gebrauch von giftigen Gasen und schließlich durch den Unterseeboottkrieg. Aus diesen Gründen müßten die Schuldigen gemäß Art. 227 und 231 des Friedensvertrages bestraft werden. Barthou stellt alsdann fest, welche betrieblichen Ergebnisse die Friedensverhandlungen hätten haben können, wenn die Regierung gemeinsam mit dem Parlament während der Verhandlungen die verschiedenen in Frage kommenden Gebiete eingehend besprochen hätte. Bei dem Friedensvertrag vor allem vorzutreten sei, sei, daß der Wert Bismarck's nicht zerbröckle, im Gegenteil die deutsche Einheit sei vertieft und durch den Vertrag formell anerkannt worden. In gleicher Zeit aber sei der Völkerverbund gegründet worden. Er könne auf seinen Fall ein Äquivalent dafür bieten, daß man Deutschland nicht in seine Bestandteile zerlegt habe. Aber wenn er in seiner jetzigen Gestaltung nicht alle Hoffnungen erfüllen könne, sei das nicht die Schuld Frankreichs. Die französische Regierung habe durch ihren Vertreter Leon Bourgeois Bürgschaften verlangt, die eine gewisse Sicherheit hätte geben können. Sie wolle darauf zurückkommen und Vorwürfe unterbreiten, die Art. 26 des Statuts möglich machte. Es sei bedauerlich, daß Frankreich im Völkerverbund nur eine Stimme habe. Uebergehend zu den territorialen Fragen stellte Barthou fest, daß der Vertrag auf diesem Gebiete ein Werk des Rechts und der Gerechtigkeit sei. Schleswig komme zurück an Dänemark, Maß-Vorgängen werde Frankreich wiedergegeben und Polen wiederhergestellt. Auch Belgien erhalte alle Provinzen wie-

der. Außerdem eine absolute politische Freiheit; es könne Bündnisse schließen, mit wem es wolle und sei in seiner Handlungen nicht mehr beschränkt. So schaffe der Vertrag einen Geist der Beruhigung, denn es gebe jetzt keine Irrenden mehr. Was die finanziellen und wirtschaftlichen Klagen anbetrifft, so hob der Berichterstatter hervor, wenn auch die Kriegskosten nicht zurückverlangt werden können, so sichere der Vertrag doch die Wiedererstattung der Schäden, die Personen und Nationen zuteil geworden seien. Man müsse erwarten, daß die mit Frankreich alliierten und assoziierten Mächte sich stets dessen bewußt seien, was Frankreich geleistet habe. Der Berichterstatter behandelte alsdann eingehend die Frage des linken Rheinufers in der Weile, wie sie Ministerpräsident Clemenceau in der vorigen Woche dem Friedensauschuss dargestellt habe. Er verwies auf eine Note der Regierung, die die Bedeutung der getroffenen Maßnahmen und des Frankreich spontan angebotenen Bündnisvertrages mit England und Amerika auseinandersetzt. Zum Schluß sagte Barthou: Der Vertrag von Versailles lasse, was seine Grundlagen betreffe, eine gewisse Einheit vermissen und in der Form eine gewisse Klarheit. Was ihn auszeichne, sei, daß er den Nationen das Recht über sich selbst zu verfügen, habe geben wollen und daß er den preussischen Militarismus verurteile, den Völkerverbund gründe und den neugeborenen Völkern das Leben und die Unabhängigkeit wiedergebe. Jetzt müsse seine Ausführung überwacht werden. Es müßte Deutschland unmöglich gemacht werden, wieder Schaden anzurichten. Allen voran gehe die Sicherheit Frankreichs und aus den Ruinen des preussischen Militarismus gehe der Völkerverbund mit ganzem Kraft des Rechts hervor. Was Frankreich betreffe, habe der Vertrag einer schmerzlichen Ungerechtigkeit ein Ziel gesetzt und das Landesgebiet wiederhergestellt. Unter der Voraussetzung, daß die Alliierten nach und nach solidarisch bleiben, werde der Vertrag Früchte tragen.
Nach dem „Matin“ soll die Besprechung in der Vollversammlung jedenfalls nicht vor dem 2. oder 3. September beginnen.

Italien und die Ratifikation. „Corriere della Sera“ berichtet aus Rom, daß die Kommission für die Prüfung der Ratifikation des Versailler Vertrages nach mehreren Sitzungen in langen Debatten der Ratifikation zugestimmt habe. In der Kommission haben sich die Sozialisten der Ratifikation widersetzt, während zwei andere deputierte Vorbehalte machten. Ratti sprach den Wunsch

Die sich hiernach ergebenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark wird bestraft, wer sich unredlich Weise mehr Kartoffeln auf Kartoffelmarkten verschafft, als ihm zusteht, bezw. wer den Versuch hierzu macht.
Großhain, am 6. August 1919.
646 b II.

Der Kommunalverband.

Auf Blatt 559 des biesigen Handelsregisters ist heute verlaublich worden:
Rieser Delwerke Einhorn & Co. in Riesa.
Gesellschafter sind
1. persönlich haftende:
a) der Fabrikbesitzer Gustav Julius Einhorn in Oßersbau,
b) der Ingenieur Max Bruno Einhorn in Riesa,
c) der Kaufmann Ferdinand Oswald Raffe in Riesa,
d) der Fabrikbesitzer Heinrich Hugo Westorf in Lambach.
2. 4 Kommanditisten.
Die Gesellschaft ist am 1. Oktober 1918 errichtet worden.
Die Gesellschaftsfirmen ist zu zeichnen entweder von zwei persönlich haftenden Gesellschaftern oder von einem Gesellschafter und einem Prokuristen.
Prokura ist erteilt:
a) dem Direktor Heinrich Albert Schoppmann in Riesa,
b) dem Geschäftsführer Hans Oswald Einhorn in Oßersbau.
Sie dürfen die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter vertreten.
Riesa, am 5. August 1919.
Sächs. Amtsgericht.

Ausgabe der Fleisch-, Fleischkontrollkarten, der Nährmittellkarten I, sowie der Einbürgerungskarten für ausländisches Rindfleisch.

Freitag, den 8. August 1919, vormittags 8—12 Uhr.
findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Fleisch- und Fleischkontrollkarten, der Nährmittellkarten I und der Einbürgerungskarten für ausländisches Rindfleisch statt. Es erhält jede Person mit Ausnahme der Fleischselbstversorger je eine von den zur Ausgabe gelangenden Karten.
Der Rat der Stadt Riesa, den 7. August 1919. Sam.

Pferdefleisch-Verkauf bei Herrn Albert Wehlhorn

in Gröba am Freitag, den 8. August dieses Jahres, nachmittags von 2—5 Uhr auf die rote Ausweis Karte Nr. 981—1250.
Gröba (Elbe), am 6. August 1919. Der Gemeindevorstand.

Das Wirtschaftsministerium hat verfügt, auch in diesem Jahre 1 Pfennig Zuschlag zur Grundsteuer zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrates mit dem 2. Termin Grundsteuer zu erheben. Zur Entrichtung der Beiträge sind alle diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer verpflichtet, die in ihrem Betriebe Flächen bewirtschaften, auf denen nach Abzug der die Gebäude samt Hofraum und etwaige forstwirtschaftliche Grundstücke treffenden Einheiten mindestens 120 Steuerseinheiten haften. Der 11. Termin Grundsteuer und der vorerwähnte Grundsteuerzuschlag ist am 1. dieses Monats fällig gewesen und bis spätestens 15. dieses Monats zur Vermeidung von Weigerungen an die hiesige Ortssteuerbehörde abzuführen.
Weiba, am 4. August 1919. Der Gemeindevorstand.

Auslandfleischmarken-Ausgabe Freitag, den 8. August 1919, von 5—7 Uhr nachm. in den Ausgabestellen.
Weiba, am 7. August 1919. Der Gemeindevorstand.

Berichtigung. In der Bekanntmachung — Lebensmittelverteilung — in Nr. 179 d. Bl. muß es unter 3. heißen: 125 g Narmelade.

aus, daß Deutschland, Deutsch-Oesterreich und Bulgarien bald in den Völkerverbund aufgenommen werden.
Verhandlungen in Paris. Nach dem „Temps“ hielten Dienstag vormittags die alliierten und die deutschen Delegierten eine Sitzung ab, um über die Vierung von Ried zu verhandeln. Am Nachmittag wurde über den Wiederaufbau verhandelt und alle Fragen hinsichtlich des Holzmaterials und des Baradenstems durchbesprochen.
Die Zurückhaltung der Kriegsgefangenen. Die „Humanität“ schreibt: Vor etwa vier Wochen habe die französische Regierung den deutschen Kriegsgefangenen mitgeteilt, sie würden nach Unterzeichnung des Friedensvertrages in ihre Heimat zurückgeschickt werden. Einige Tage später habe man sie wissen lassen, der Militärtransport könne erst nach der Ratifizierung des Friedensvertrages beginnen. Die Ratifizierung durch Deutschland sei nunmehr erfolgt und die Rückbefreiung doch nicht in Angriff genommen worden. Das Blatt fragt, warum man warte und das gegebene Versprechen nicht halte. Es handle sich hier um eine humanitäre Angelegenheit, die erledigt werden müsse.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.
General Gouraud besucht Köln. Eine Bekanntmachung der britischen Behörden in Köln besagt, daß General Gouraud, kommandierender General der 4. französischen Armee, beabsichtige, auf kurze Zeit die Stadt Köln zu besuchen. Aus diesem Anlaß findet auf dem Domplatz eine Parade statt.
Staatsmittel zur Behebung der Bauzögerlichkeit. Wie verlautet, hat die preussische Regierung dem Minister für Volkswirtschaft eine Rate von 30 Millionen Mark für das Wohnungsbaugeschäft und zur Behebung der Bauzögerlichkeit überwiesen.
Direktur Schiffsverkehr Hamburg—Amerika. Die „Voss-Zeitung“ meldet aus Hamburg: Vorgestern abend ist der erste Dampfer von Deutschland direkt nach Amerika in See gegangen. Es ist der amerikanische Frachtdampfer „Ceresan“ von der Kerrlinie, der mit Stückgut den Hamburger Hafen für die Fahrt nach New York verlassen hat. Damit ist der direkte Schiffsverkehr zwischen Hamburg und Amerika eröffnet.
Die Kommission für den Wiederaufbau Nordfrankreichs. Amlich wird aus Berlin gemeldet: In der Presse war die Mitteilung veröffentlicht, daß die zur Erörterung von Arbeiterfragen für den Wiederaufbau Nordfrankreichs nach Ber-

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Die Kommission im Januar. Die Bürgerlichen lehnen...

Schätzung... zwischen China und Japan möglich.

Vertilgung und Stählung.

Wien, den 7. August 1919. In der Nähe des...

Wohlthätigkeitskonzert. Sonnabend, den...

Der Verfassungsentwurf für den Freistaat...

Aufhebung des Auslagerverbots. Die...

Dresden. Lohnbewegungen der hiesigen...

Dresden. Am Sonntag ist im Grünen...

Leipzig. Einem Unfall fiel am Dienstag...

Paris. Seit einigen Tagen weilt eine...

Die Verhandlungen in Berlin. Die...

Neue Einfuhrbeschränkungen im Eisenbahnverkehr.

Die wirtschaftlichen Klänge. Das Pressebüro...

Die wirtschaftlichen Klänge. Das Pressebüro...

Die wirtschaftlichen Klänge. Das Pressebüro...

Die wirtschaftlichen Klänge. Das Pressebüro...

Die wirtschaftlichen Klänge. Das Pressebüro...

Die wirtschaftlichen Klänge. Das Pressebüro...

Die wirtschaftlichen Klänge. Das Pressebüro...

Vereinsnachrichten

M. S. „Stern und Sonne“. Morgen Freitag Verammlung mit Beschlüssen im Vereinslokal.
 Die „Stern und Sonne“. Freitag, 8. 8., abends 7/8 Uhr Beschlüssen im Lokal. Wichtige Beschlüsse.

Theater der Stadt Riesa, Hotel zum Stern.

Direktion Dr. Moritz Richter. Ins. Frau v. Richter.
 Freitag, den 8. August, abends 8 Uhr
Gastspiel des Herrn Friedrich Ebeling
 am Stadttheater Chemnitz.
 „Die Schöne“

Der Herr Senator
 Lustspiel in 3 Akten von Blumenthal und Kadelburg.
 Vorverkauf: Sogarrechtlich Schiedsrecht, Hauptstraße und Hotel Stern.
 Sperrst. 2.75 M., 1. Platz 1.75 M., Galerie 75 Pf.
 An der Abendkasse 0.25 M. Aufschlag.
 Nachmittags 4 Uhr:

Das schönste Märchen für Kinder und Erwachsene:
Die Königsfinder
 Fantastisches Bauernmärchen in 5 Bildern nebst einem Ballett

ausgeführt von 8 kleinen Kindern.
 Solotänzerinnen: Käthe Richter, Gertrud Gendow.
 Preise:
 Sperrst. 75 Pf., 1. Platz 50 Pf., Galerie 30 Pf.
 Erwachsene zahlen doppelt.

Hotel zum Stern, Riesa.

Montag, den 11. August, abends 7/8 Uhr
Gastspiel d. Dresdner Kammerspiele
 Direktion Oswald Wolf.
 Zum ersten Male. Einmalige Aufführung.

Griseldis

Schauspiel in 5 Akten von F. Courtis-Mahler, nach dem gleichnamigen Roman, der in der „Dresdner Hausfrau“ erschienen ist.
 Vorverkauf durch die Buchhandlung Goffmann (Tel. 107).
 Alles nähere siehe Tageszettel!

Hotel zum Stern.

Sonntag, den 9. August, abends 8 Uhr
großes Wohltätigkeits-Konzert

(gleichfalls Wohltätigkeits-Konzert von Riesa)
 Kapelle des 2. Leichten Art.- (Feldschweb-) Regts. Nr. 19
 unter gütiger Mitwirkung von Fr. G. Schreiber (Klavier).
 Leitung: Musikmeister Carl Raus.
 Eintritt im Vorverkauf in der Buchdruckerei Abendroth
 und Buchhandlung Reinhardt:
 Sperrst. 3 M., 1. Platz (num.) 2 M., 2. Platz 1 M., Gal. 75 Pf.
 Der Reinertrag wird der Stadt Riesa für unsere Gefangenen überwiesen. Alles nähere siehe Plakate.

Hotel Höpfner.

Sonntag, den 9. 8., abends 7/8 Uhr
Walzerabend

der Arbeiterk. Des. Verw. Abt. Säuberung, Lang-
 kuffige Herren herzlich willkommen. Der Schauschuh.

Gasthof Jahnshausen.

Sonntag, den 9. August, von 6 Uhr an
Sommernachtsball

Fußball-Club „Germania“ Riesa.
 Gönner u. Gönnerinnen herzlich willkommen. Der Schauschuh.

Gasthof Mergendorf.

Freitag, den 8. August
gross. Extra-Konzert
 und Ball.

Leitung: Musikmeister Raus. Anfang 7 Uhr.
 Es laden ergebenst ein P. Röber und Rabelle.

Waldschlößchen Röderau.

Freitag, den 8. August
großer Abschiedsball

von der Rekruten-Kompanie Regt. 8. Leibhain. Langkuffige
 Damen werden herzlich eingeladen. Der Schauschuh.

Bekanntmachung.

Waut Berechnung des Stadtrats zu Riesa
 sind die Geschäfte der Riesaer Bäckereien Son-
 tag von 11-1 Uhr und wochentags
 bis 7 Uhr abends geöffnet. Wir bitten die
 geehrte Einwohnerschaft Riesa und Umgegend,
 davon Kenntnis zu nehmen.
Bäcker-Innung Riesa.

Unterzeichnete Banken geben hierdurch bekannt, dass sie
 hinsichtlich der Verzinsung von Bareinlagen einheitliche Sätze
 vereinbart haben und diese laut besonderem Aushang an ihren
 Kassen ab 1. Juli ds. J. in Kraft treten lassen.

Riesa, am 2. August 1919.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Filiale Riesa.
 Mitteldeutsche Privat-Bank, A.-G., Abteilung Riesa.
 Riesaer Bank, Aktiengesellschaft zu Riesa in Riesa.

Metropol-Lichtspiele

Postplatz Str. 2, Gasthaus Stadt Freiberg.
 Von Freitag, 8. bis Sonntag, 10. August:
„Eine Rose der Wildnis“.
 In der Hauptrolle Elka Riesen.
Filogensteinheirich als Rentier
 urkomisches Lustspiel.
 Um gütig. Zufpr. bittet der Bel. Red. Rohn.

Einheitsverband der Kriegsbeschädigten Deutschlands
 sowie Abteilung B
 Ortsgruppe Riesa und Umg.
 Geschäftshalle: Gröbe (Eibe), Wehrstraße 10 II.
 — Telefon 717. —

Sonntag, 10. August, im Gasthof „Admiral“, Soberser
großes öffentliches

Sommerberggängen mit Tanz

Anfang 1/2 Uhr nachmittags.
 Die Mitglieder werden gebeten, Mitgliedsbücher
 und Karten mitzubringen.
 Der Reinertrag geht in die Unterstützungskassen A. und B.
 Um gütige Unterstützung bittet der Verw. Ausschuss.
 NB. Sonnabend, den 9. August, abends 8 Uhr im Volks-
 haus Versammlung der Abteilung B. Kriegswitwen und
 -Hinterbliebene. Erscheinen aller erforderlich.

Geschäfts-Gründung.

Telefon folgt. — Bank-Konto: Riesaer Bank A.-G.
 Einer geehrten Einwohnerschaft von Gröbe und Um-
 gebung die ergebene Mitteilung, daß ich meine seit vier
 Jahren ruhende
Bau- und Möbelfacherei und Glaserie
 mit Kraftbetrieb (14 PS.) wieder in meinem Grundstück,
 Georg-Wälderstraße 5, eröffnet habe. Ich bitte, das mir
 früher entgegengebrachte Vertrauen auch weiterhin zu
 bewahren.
 Danksagungsoak
Philipp Wildner, gebürtiger
 Tischlermeister.

Franz Bumann, Magdeburg
 Schrotestr. 12 :: Telefon 3095
 on gros in
Karotten, Zwiebeln, Möhren,
Interrüben usw.

Gertrud Sasse
Ernst Böhm
 grüßen als Verlobte
 Leipzig Riesa
 8. August 1919.

Meine Verlobung mit Fräulein
Elisabeth Schumann beehre
 ich mich ergebenst anzuzeigen.
Curt Robisch.
 Riesa - Triebel
 8. August 1919.

Meine Verlobung mit Fräulein
Maria Golus beehre ich mich
 nur hierdurch anzuzeigen.
Wilhelm Paulig.
 Wenzendorf, 8. 8. 1919.

Maria Golus
Wilhelm Paulig
 Verlobte.
 Riesa. Wenzendorf.

Gesellschaft „Fidelitas“.

Morgen Freitag abends 8 1/2 Uhr
Mitglieder-Versammlung
 im Vereinslokal „Café Rädler“, Z.-D.: Anmeldungen,
 nächste Veranstaltung, Anträge, Vortrag des 1. Vorsitzenden
 Herrn Röhre über das Werden und Treiben der Gesell-
 schaft im Zeitraum von 25 Jahren. — Vollständiges Er-
 scheinen erwartet
 der Gesamtvorstand.

Bohnen. Bohnen.

Täglicher Verkauf von
jugen grünen Bohnen
 Pfund 20 Pf., 10 Pfund 2.50 M.
 Sehr saftig-Dattel Pfund 35 Pf.
Sonstige Baumfrüchte S. Siefert, Bauhof.

Zerrissene Strümpfe

werden sachgemäß ausgebessert bei
Franz Börner, Hauptstr. 64 a.

Ausverkauf

sämtlicher Leinen- und Gummi-Wäsche
 zu billigsten Preisen wegen Aufgabe des Lagers.
Franz Heinisch & Co.
 Sidmarktstraße 11 und Gendstraße.

Licht-Kraft-Anlagen

in Kupfer und Zink, sowie Reparaturen werden
 prompt und billigst ausgeführt
Großes Lager an Beleuchtungskörpern
und Installations-Materialien

Franz u. Emil Müller

Fahrrad- u. Masch.-Handlung — Inst.-Geschäft
„Merzdorf-Riesa“
 — Telefon 508. —

Sandwagen!?

in allen Größen empfiehlt
 J. vorw. Spangler,
 Wilhelmstr. 6.

Schellfisch

frisch auf Eis.
Ernst Schäfer Radf.

Versteigerung.

Sonntag, den 10. August
 a. c. vormittags 8 Uhr ver-
 steigere ich im Auftrag öffent-
 lich meistbietend die im
 Grundstück des Tischler-
 meisters Schumann, Großen-
 hainerstraße 13, stehenden,
 dem verstorbenen Schirm-
 fabrikanten Robert Schille
 hier selbst geborenen 4 Die-
 nenströcke, 1 Conienschleuder,
 1 Wachspressen u. a. m.
 Riesa, Schulstraße 6.
 Herrm. Scheibe,
 vereideter Auktionator.

Brautschleier

2 m lang 31.50 bis 48 Mk.
 Häubchen u. Mützen
Braultleiderstoffe
 in Wolle, Seide, Baumwolle.
Emil Förster
 schrägüber Apotheke.

Damm's Sonntagstunde.

Sonntag, den 10. 8. 19.
 Treffens 2 Uhr Trinitatiskirche.
 Freitag,
 den 8. August,
 abends 8 Uhr
Monats-
versammlung,
 Sidmarktstr.

Die heutige Nr. umfasst
 4 Seiten.